

# Die älteren Presbyterial- Kirchenordnungen

der Länder

**Jülich, Berg, Cleve und Mark**

in Verbindung

mit der neuen Kirchenordnung

für die

evangelischen Gemeinden

der Provinz

**Westphalen und der Rheinprovinz,**

herausgegeben

von

**A. Suetlage,**

evangelischem Pfarrer in Unterbarmen und Superintendenten der  
Kreis-synode Elberfeld.

Mit einem Vorwort des Herrn

**Dr. theol. Gräber,**

Präsident der Rheinischen Provinzialsynode.

---

Leipzig,

bei Karl Taubnitz.

1837.

[Ein grosser Dank an die Library of the Union Theological Seminary,  
New York, welche die digitalisierte Unterlage zur Verfügung stellt.](#)

## Einleitung

Als im Jahre 1609 die Länder Cleve, Mark, Berg und Jülich durch Erbfolge unter Fürsten kamen, die dem evangelischen Bekenntnis zugetan waren, fanden diese die kirchlichen Verhältnisse des evangelischen Teils dieser Länder bereits auf die Grundlage einer Presbyterial- und Synodalverfassung geordnet. Bis dahin hatten diese Länder unter den zur Römischen Kirche sich noch öffentlich bekennenden Herzögen und Grafen von Cleve, Jülich, Berg und Mark gestanden, die, obwohl in gewisser Beziehung einer Reformation der Kirche geneigt, und selbst, kraft der ihnen vom Papst Eugen IV. erteilten Exemption von der geistlichen Gewalt des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster, mit reformatorischen Verordnungen (*Scotti: Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze, Kirchenordnung Herzog Johannes von 1532 und Erläuterungen derselben 1533*), auftretend. Doch eben, weil sie nur bis auf einen gewissen Grad reformieren und nur die äussersten Missbräuche abschaffen wollten. Ihre nach einer energischeren Reformation verlangenden Untertanen als dissentierende Partei betrachtend, sie teilweise drückten und verfolgten. Und es somit veranlassten, dass diese schon frühe, nach dem Vorgang der benachbarten Niederlande, in die Geleise einer eigentümlichen, von der Staatsgewalt geschiedenen, unabhängigen kirchlichen Ordnung geführt wurden. Im Jahre 1554 brachten die aus London vertriebenen Englischen Flüchtlinge, die in den Clevischen Ländern Aufnahme fanden und namentlich zu Wesel und Duisburg Gemeinden konstituierten, eine fast vollkommen ausgebildete Presbyterial-Verfassung (*Forma ac ratio ecclesiastici ministerii, in Peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia, instituta Londoni*

*per pietissimum principem, regem Eduardum VI. 1550. Auctore Joanne a Lasio, Poloniae Barone. Londo 1550, Frankfurt 1555*) mit, die unter den evangelischen Einwohnern grossen Anklang fand. Und das Verlangen nach einer bestimmteren die einzelnen Gemeinden und Länder fester unter einander verbindenden Ordnung umso stärker hervorrief, je mehr sich das Bedürfnis dazu durch die immer weiter sich herausstellende Scheidung der Evangelischen in Reformierte und Lutherische fühlbar gemacht hatte. Namentlich waren es die Reformierten, die auf einer Synode zu Wesel 1568 den ausdrücklichen Beschluss fassten, dass die Kirchen dieser Länder keine Episkopal, sondern Presbyterialkirchen sein sollten. Dass man weder Bischöfe noch Superintendenten zu Vorgesetzten haben, dagegen jährlich Klassen und Synoden halten wolle, um über kirchliche Angelegenheiten zu handeln (*v. Oven: Die Presbyterial-Verfassung von Berg, Jülich etc. Seite 24; Und Cleve-Märkische Kirchen-Ordnung in der Bestätigungsurkunde*). Auf einer 1571 zu Emden in Ostfriesland gehaltenen grossen Synode, zu der auch die Reformierten dieser Länder Deputierte sandten, war es gleichfalls die Presbyterial- und Synodal-Verfassung, die daselbst insbesondere beraten, bis ins Einzelne geordnet und den Gemeinden zur Richtschnur überwiesen wurde. Die Versuche zur Unterdrückung dieser kirchlichen Ordnungen von Seiten der Landesherrn wurden durch fortwährende Kriegerunruhen und feindliche Einfälle in das Land teilweise gemildert, teils unwirksam gemacht. Und, wenn gleich auch die kirchliche Verfassung eine geraume Zeit hindurch mancherlei Störungen unterworfen blieb und Klassen und Synoden nicht regelmässig gehalten werden konnten: so ist doch gewiss und aus Synodal-Protokollen nachzuweisen, dass eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung wenigstens Seitens der Reformierten schon lange vor dem Jahre 1609 faktisch bestand. Die Lutherischen aber, von deren Synodal-Verhandlungen vor dem Jahre 1609 nichts mehr vorhanden ist, indem ihre Archive zu Lennep und Unna verbrannten, ihr Kirchenregiment nach den Prinzipien dieser Verfassung, wenn auch nicht in so ausgebildeter Weise, durch Presbyterien, Kirchenvorstände, Inspektoren und Konvente leiteten, und im vieljährigen Besitzstande kirchlicher Unabhängigkeit waren.

Im Jahre 1609 fielen diese Länder durch den Tod des kinderlosen Herzogs Johann Wilhelm von Cleve, kraft Erbfolge, unter das anfänglich gemeinsame Regiment der evangelischen Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg. Das gemeinschaftliche Regiment respektierte die bestehenden kirchlichen Ordnungen, und stellte beim Antritt der Regierung Reverse aus, die gesamten Lande bei ihren politischen und religiösen Privilegien, Freiheiten und Verfassungen zu erhalten (*Scotti: Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze Nr. 100 (160?)*). Demgemäss trat jetzt eine (wegen des ausbrechenden Erbfolgestreits zwar nur kurze) Zeit ein, die der evangelischen Kirche dieser Lande den erwünschtesten Schutz und die nötige Freiheit und Ruhe gewährte, ihre Verfassungen und Ordnungen noch fester zu begründen und weiter auszubilden. Beide protestantische Regenten übten über die evangelische Kirche das Schirm- und Aufsichtsrecht aus. Was die lutherischen Glaubensgenossen betrifft, so nahm sich ihrer mit besonderem Interesse der Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an. Er kam ihrer bedrängten Existenz zu Hülfe, veranlasste zwei Synoden, (die eine zu Dinslaken 1612 und die andere zu Unna in demselben Jahr), verhandelte mit ihnen über kirchliche Einrichtungen und übersandte ihnen die in seiner Heimat gebräuchliche Zweibrückische Kirchenordnung, zu deren Annahme sie sich auch bereit erklärten. Auf der anderen Seite sehen wir die Reformierten von Jülich, Cleve und Berg, sobald sie protestantischen Schutzes sich zu erfreuen hatten, 1610 in Duisburg zu einer Generalsynode sich versammeln, auf welcher zu ähnlichen Synoden für die Zukunft auch die Grafschaft Mark in ihrem reformierten Teil einzuladen und eine Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die gesamten Länder beschlossen wurde. Diese waren unverkennbar die Grundlage der später vom Brandenburgischen Hause bestätigt resp. beschützten Kirchenordnungen für Cleve, Mark, Jülich und Berg bildete, und unter anderem festsetzte, «dass keinem frei stehen solle, wider die vorgemeldeten beschlossenen Punkte etwas zu tun oder dieselbe zu verändern, es sei im Presbyterio, Classico Conventu oder Provinciali Synodo, es werde denn vom General-Synodo beschlossen, welcher ihm die Gewalt, davon oder dazu zu tun, zu mindern oder zu vermehren, nachdem es der Kirchen Nutzen zu sein verspürt werden möchte, hiermit wolle vorbehalten habe».

Im Jahre 1614 erfolgte eine vorläufige Teilung der Erbländer, ohne dass jedoch der Erbfolgestreit damit erloschen und ein ruhiger Besitzstand eingetreten wäre. Erst der Westphälische Frieden brachte dem Lande und der Kirche Ruhe. In den Erbfolge-Vergleichen von 1614 und 1624 erhielt Pfalz-Neuburg die Länder Berg und Jülich, Brandenburg dagegen die Provinzen Mark und Cleve. Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der Regent von Berg und Jülich, trat 1614 zur Römischen Kirche über. Seit dieser Zeit verfolgte er die evangelische Kirche seiner Länder mit einer Härte und einem so konsequenten Druck (*v. Oven: Entstehung des evangelischen Cultus etc. Seite 43; Presbyterial-Verfassung Seite 35*), dass er sie unterdrückt und zerstört haben würde, wenn nicht der evangelische Geist schon zu mächtig gewesen wäre, und die kirchlichen Institute, in denen er lebte, schon zu tief im Gemeindeleben gewurzelt hätten. Nach dem Westphälischen Frieden, da Brandenburg sein landesherrliches jus advocatae über die Evangelischen von Berg und Jülich

kräftiger handhaben konnte, vermittelte dasselbe durch verschiedenen Religionsvergleiche und Rezesse (*Neben-Rezess über Religionspunkte. Cleve 1666; Religions-Vergleich zu Cöln an der Spree und Düsseldorf 1672 und 1673; Weseler Rezess 1677; Rheinbergischer Rezess 1682, 1686; Edikte der Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1682, 1697, 1699; Sämtlich herausgegeben zu Duisburg 1754; Rheinbergische Konferenz-Akten 1697; Scotti: Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze Bd. 1*) mit Pfalz-Neuburg, dass die katholische Landesregierung die hergebrachten Kirchenordnungen und Statuten der beiden evangelischen Konfessionen anerkennen und erklären musste, sie ungefährdet und ihnen den nötigen Schutz angedeihen zu lassen. Die lutherische Kirche, die sich 1610 zur Annahme der Zweibrückischen Kirchenordnung willig erklärt hatte, entwarf ausserdem ein besonderes Statut, das sie zuerst im Jahre 1655 unter dem Namen der XVIII leges ministeriales und sodann ausführlicher auf einer General-Synode zu Valberg 1677 unter dem Titel «Summarischer Begriff» zur festen Norm, namentlich auch in kirchlichen Disziplinar-Angelegenheiten, bestimmte. Wogegen die reformierte Kirche 1654 über einem Statut sich einigte, das sie später als «Jülich-Bergische Kirchenordnung» herausgab. Die förmliche landesherrliche Bestätigung dieser beiden Kirchenordnungen, wie sie den Kirchenordnungen in Mark und Cleve von Seiten Brandenburgs zu teil wurde, wurde zwar von der katholischen Landesregierung nicht erteilt. Und als Grund der Nichterteilung später angeführt, das darin der Synode ein zu unbeschränktes Recht der *censura ecclesiastica* beigelegt wäre. Allein, da der Grund dieser Weigerung im Widerspruch mit den Rezessen stand, namentlich mit dem Weselschen Rezess von 1677, da ferner die hergebrachten Ordnungen und Statuten der Evangelischen in allen früheren Rezessen anerkannt waren, und in den Rheinbergischen Konferenz-Akten von 1697 eine ausdrückliche Anerkennung der reformierten Jülich-Bergischen Kirchenordnung von Churpfälzischer Seite gegen Brandenburg geleistet worden war, so blieben die Synoden mit Berufung auf die Rezesse, unter dem Schutz der Brandenburgischen Fürsten und der späteren Könige von Preussen stets im faktischen Besitz und in der Behauptung ihrer Kirchenordnungen.

Was Cleve und Mark betrifft, so liessen die Brandenburgischen Regenten, unter deren Botmäßigkeit diese Lande seit 1614 gekommen waren, die Evangelischen beider Konfessionen im ungestörten Besitz ihrer kirchlichen Verfassungen, übten aber einen nicht selten erbetenen und erwünschten Einfluss auf dieselben aus, und behaupteten in mehreren Edikten (*Scotti Bd. 1; v. Oven: Presbyterial-Verfassung Seite 51 ff.*) ihr jus episcopale, unter dem sie jedoch, da es ebenso gegen die Katholiken als gegen die Evangelischen ausgesprochen wurde, wohl nicht anders verstehen konnten, als das landesherrliche Aufsichts- und Einsichtsrecht, das jus episcopale circa saera. Die Reformierten, die mit ihren Konzessionsgenossen in Berg und Jülich synodally verbunden waren, legten die mit diesen gemeinsam entworfene und beschlossene Kirchenordnung dem Landesherrn zur Bestätigung vor, welcher sie auch mit einigen, den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche entsprechenden Modifikationen (*Worin diese Modifikationen bestanden, ist aus der Vergleichung dieser Kirchenordnungen mit der Cleve-Bergischen ersichtlich*) genehmigte und in landesherrlicher Macht 1662 promulgierte. Die lutherische Kirche in diesen Landen stand mit ihren Konfessionsgenossen in Jülich und Berg nicht in so enger Synodalgemeinschaft. Aus ihren Synodal-Verhandlungen ging daher 1687 ein besonderes Statut unter dem Namen «Cleve-Märkische Kirchenordnung» hervor, die gleichfalls landesherrlich genehmigt und publiziert wurde.

Nach diesen vier Kirchenordnungen, die nunmehr wiederum im Druck erschienen, sind seitdem bis auf die neuesten Zeiten die kirchlichen Angelegenheiten in diesen Ländern gehandhabt worden. In Jülich und Berg nicht ohne vielfache Hemmung der Staatsregierung, in Mark und Cleve unter einer Beaufsichtigung derselben, in der das protegierende Verhältnis des Staates zur Kirche die letztere in grössere Abhängigkeit von dem ersteren brachte. Jedoch wurde unter Preussischer Hoheit die Freiheit selbständiger Bewegung den Kirchen dieser Länder fortwährend zugestanden. Die besondere kirchliche Verfassung wurde stets anerkannt, wie denn auch 1713, als König Friedrich I. eine Inspektions-Presbyterial-Klassikal-Gymnasium und Schulordnung für die reformierten Gemeinden des ganzen Königreichs publizieren liess. Hingegen das Herzogtum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg ausdrücklich ausgenommen wurden, «als» so hiess es «**bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibe**» (*v. Oven: Presbyterial-Verfassung Seite 48 ff.*)

Im Jahre 1801 kam das Herzogthum Jülich und der Teil des Clevischen Landes, der am linken Rheinufer liegt, unter französischen Herrschaft. Die kirchliche Verfassung dieser Landesteile wurde nicht ausdrücklich aufgehoben, aber durch das Gesetz vom 18. Germinal Jahr X. (den 08. April 1802), die sogenannten organischen Artikel, in der Art modifiziert, dass immer noch die wesentlichen Elemente der Presbyterial- und Synodal-Verfassung, nur unter einem andern Namen, bestehen blieben. Die kirchliche Verbindung mit den übrigen Landesteilen hörte auf. Im Herzogthum Berg, das

mit dem rechtsrheinischen Teil von Cleve 1805, und in der Grafschaft Mark, die 1806 unter die Fremdherrschaft fiel, behaupteten sich die alten kirchlichen Verhältnisse. Als 1813 Mark und Cleve wieder unter Preussens Zepter kamen, erklärte Seine Majestät, unser geliebter König, in einer Kabinetts-Ordre vom 30. Oktober 1814, dass er die so lange bestehende Synodal-Verfassung in der Grafschaft Mark fernerhin beizubehalten, sich stets empfohlen sein lassen werde. In dem von den Hohen Verbündeten provisorisch in Besitz genommenen Herzogthum Berg wurde zwar durch den provisorischen Gouverneur Prinz Alexander von Solms-Lich mittelst einer Verfügung vom 17.03.1814 die alte kirchliche Verfassung für aufgehoben erklärt und zugleich an die Stelle der Synode ein Ober-Konsistorium ernannt, das die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten führen sollte. Aber solche willkürliche Verfügung eines provisorischen Gouverneurs konnte selbstredend nur provisorisch sein. Und eine Verfassung, die mehrere Jahrhunderte bereits rechtsgültig bestanden hatte, und durch Staatsverträge anerkannt war, nicht auflösen. Wie denn auch jene Verfügung bei der Preussischen Besitzergreifung des Landes und späterhin bei den hohen Staatsbehörden als rechtliche Basis des vorgefundenen Kirchenwesens nie anerkannt oder geltend gemacht wurde.

Inzwischen machte, nach dem glücklichen Zeitpunkt der Vereinigung dieser Länder unter Preussens Zepter, die Zerrissenheit und Unbestimmtheit, in der sich die kirchlichen Verhältnisse durch den Gang der Ereignisse befanden, die Beschränkungen kirchlicher Freiheiten, die man durch die Errichtung Königlicher Konsistorien besorgte. Dieses verbunden mit den Erinnerungen der alten geordneten Institutionen und der noch unverlorenen Liebe der Gemeinden zu den herkömmlichen Observanzen, Sitten und Ordnungen. Die Herstellung der alten Verfassung zum Gegenstand allgemeiner Wünsche, vielfacher Bitten, und, so fern man an dieselbe durch Garantien und Verträge auch ein Recht zu haben glaubte, dringender Vorstellungen und Reklamationen. Auch wurde der Hohe Wille des Königs, den westlichen Provinzen seines Reichs ihre alte Kirchenverfassung mit zeitgemässen und zweckmässigen Modifikationen zu bestätigen. Die verschiedenen Veranlassungen allergnädigst ausgesprochen und an den Tag gelegt. Die neue Zirkumskription der Kreissynoden im Jahre 1817 war ein erfreulicher Schritt, der dem erwünschten Ziele näher führte. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten legte diesen Kreissynoden, und in den Jahren 1818 und 1820 den für Westfalen und für Jülich, Cleve und Berg zusammen berufenen Provinzial-Synoden Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung zur Begutachtung vor. Auch um diejenigen Modifikationen ins Licht treten zu lassen, die bei der Wiederherstellung der alten Kirchenverfassung erforderlich schienen. Den politischen Stürmen und Bewegungen der Zeit war es zuzuschreiben, dass unsere kirchlichen Angelegenheiten keinen schnelleren Fortgang hatten. Indessen wurden die Verhandlungen von Seiten der hohen Staatsbehörden mit den Synoden fortgesetzt. In deren Folge endlich, nachdem Allerhöchsten Orts erklärt worden war, dass die Bestätigung der alten Kirchenverfassung mit der Annahme der dargebotenen Agende in Wechselwirkung stehe. Seine Majestät der König durch Kabinetts-Ordre vom 05. März 1835 die neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden beider Konfessionen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (*Ausser Jülich, Berg, Cleve und Mark erhielten mithin auch die übrigen Landesteile der westlichen Provinzen Preussens die Wohltat einer Presbyterial-Verfassung*) zu proklamieren, und ihr mit Aufhebung der entgegenstehenden früheren Bestimmungen Gesetzeskraft zu erteilen geruhen.

Wie wenig bei der Abfassung dieser Allerhöchst erlassenen Kirchenordnung weder die desfalligen Anträge und Gutachten der Provinzial-Synoden, noch die wesentlichen Prinzipien der alten Verfassung unberücksichtigt geblieben sind, das möge hier in einem Hauptpunkt noch berührt werden. Gleich in dem ersten §. des im Jahre 1818 von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs der Synodal-Ordnung, wurde dem Zweck der Synode dahin angegeben, dass dieselbe **«sich mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörde berate»**. Das motivierte Gutachten der Provinzial-Synode Jülich, Cleve und Berg in ihren Verhandlungen zu Duisburg §. 7., übereinstimmend mit den Erklärungen der Provinzial-Synode Westphalen zu Lippstadt, ging das Prinzip und Wesen der alten Verfassung festhaltend dahin, dass es heissen möge: **«dass die Synode sich mittelst ihrer Prediger und Ältesten, als ihrer Repräsentanten, über alle ihre Angelegenheiten berate, und dieselben unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates ordne, verwalte und richte»**. Nach der neuen Kirchenordnung sind es nun die Prediger und Ältesten, welche als Repräsentanten der Gemeinde die Synodal-Versammlungen bilden. Und nachdem im §. 34. die Beratung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlussnahme der Provinzial-Synode zusteht, sowie die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises, schon als zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode gehörig angegeben worden ist: so heisst es §. 49. von der Provinzial-Synode: **«sie berät die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und fasst über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse»**. Dagegen ist von einer Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch geistliche Staatsbehörden in der neuen Kirchenordnung mit keinem Wort die

Rede. Vielmehr werden diese hohen Behörden im 13. Abschnitt der Kirchenordnung §. 148. nur als die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen bezeichnet. Und namentlich wird von dem General-Superintendenten gesagt, er wohne den Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, **«um die Rechte des Staates wahrzunehmen, und könne an die Synode Anträge machen»**. Es ergibt sich hieraus von selbst, dass der Zusatz im §. 49. **«die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten habe»**, keine andere Erklärung erleiden, als die in dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden begründet ist. Ohne die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem Recht, Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung zu bringen, sowie ihre Güter selbst zu verwalten, der Synode übergeben ist, dadurch zu stören und zu beeinträchtigen. Nach diesem Aufsichtsrecht werden die hohen Staatsbehörden den Synodal-Beschlüssen die erforderliche Bestätigung nur in so fern versagen, als etwa dieselben mit den bestehenden Staatsgesetzen nicht in Einklang stehen, oder mit dem allgemeinen Staatsrecht unvereinbar erscheinen möchten. Ein solches Aufsichtsrecht, das in dem nahen Verhältnis zwischen Staat und Kirche begründet ist, fand aber unbezweifelt schon bei den älteren Kirchenordnungen statt, und ist auch in dem gedachten §. 7. der Synodal-Verhandlungen zu Duisburg als ein dem Staate gebührendes Recht bezeichnet, indem es dort heisst: **«Wir bescheiden uns sehr wohl, dass dem Staate das Recht der Oberaufsicht über die äusseren kirchlichen Angelegenheiten zustehe, dass kein Beschluss der kirchlichen Behörde ohne die allerhöchste Sanktion in Leben treten könne. Kurz, dass die jura majestatica circa sacra unbedenklich und unbedingt dem Staate zukommen»**.

Die vorstehende historische Darstellung schien mir zum besseren und leichteren Verständnis der nachfolgenden Kirchenordnungen, sowie der alten Verhältnisse unserer Länder überhaupt, nicht überflüssig. Wer weiteres darüber zu lesen wünscht, den verweise ich auf Ovens **«Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark»**. Sowie auf desselben Verfassers Schrift über: **Die Entstehung und Fortbildung des evangelischen Kultus in den genannten Ländern**, Essen bei Bädeker 1828 und 1829, dessen geschichtliche Forschungen der obigen Darstellung grossenteils zu Grunde liegen.

Der Text der Cleve-Märkischen und der Jülich-Bergischen reformierten Kirchenordnung ist aus der von der General-Synode zu Duisburg 1754 veranstalteten Ausgabe, in der beide zum ersten Mal zusammen gedruckt samt den Religions-Vergleichen und Rezessen von 1666; 1672; 1673; 1677 und mehreren Churfürstlichen Edikten erschienen. Die auf die Kirchenordnungen bezüglichen §§. dieser Rezesse sind im Anhang abgedruckt.

Die XVII leges ministeriales nebst dem «summarischen Begriff» der lutherischen Kirche von Jülich und Berg waren bis dahin nur im Manuskript in den Kirchenarchiven vorhanden, und erscheinen hier zum ersten Male gedruckt *(Ein Abdruck der Neuburg-Zweibrückischen Kirchen-Ordnung, auf die sich die «leges» und der «summarische Begriff» beziehen, schien weder tunlich noch nötig. Nicht tunlich wegen des grossen Umfangs derselben. Nicht nötig, weil sie nur in ihren Bestimmungen über die wahre lutherische Lehre und die zu gebrauchende Agende Haltung erhielt, hinsichtlich der Verfassung der Kirche aber ohne Einfluss blieb. Wäre Wolfgang Wilhelm protestantisch geblieben, so möchte allerdings die Verfassung der lutherischen Kirche in Berg und Jülich eine ganz andere Gestalt bekommen haben, und nach der in der Zweibrückischen Kirchen-Ordnung enthaltenen so genannten Konsistorial-Verfassung geformt worden sein. Durch seinen baldigen Übertritt zur katholischen Kirche jedoch erklärt es sich, wie die Zweibrückische Kirchen-Ordnung hinsichtlich ihrer Bestimmungen des Kirchenregiments, das einen protestantischen Fürsten voraussetzt, gänzlich ihre Bedeutung verlor, und man sich gleichwohl im Blick auf den übrigen Inhalt auf dieselbe berufen konnte, ohne damit die faktisch bestehende und durch Rezesse beschützte Verfassung in Frage zu stellen. In ihrer Bedrängnis musste es der lutherischen Kirche dieser Länder erwünscht sein, um ihre Rechte und ihre Selbständigkeit zu behaupten, den katholischen Landesfürsten gegenüber sich auf eine von deren Vorfahren selbst dargebotene und verliehene Kirchenordnung berufen zu können)*. Der Text der Märkisch-Lutherischen Kirchenordnung ist aus der zu Cleve 1687 veranstalteten Ausgabe genommen.

Unterbarmen, im Dezember 1836  
Snetlage